





SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI MÜNSINGEN

STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI MÜNSINGEN	
Art. 1 Name und Sitz	In Münsingen besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB unter dem Namen «Sozialdemokratische Partei Münsingen». (im folgenden SPM genannt)
Art. 2 Zweck	Die SPM anerkennt die Statuten, Reglemente und Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern. Für die Verwirklichung dieser Ziele setzt sie sich auf Gemeindeebene ein.
Art. 3	Sie stellt ein Parteiprogramm auf, welches ihre Leitideen der Gemeindepolitik festhält.
Art. 4	Die SPM versucht ihre Ziele zu erreichen durch: <ul style="list-style-type: none">• Öffentlichkeitsarbeit• Mitarbeit in den Gemeindegremien• Ausnützung der demokratischen Rechte (Initiative, Mitwirkung, Einsprache usw.)
Art. 5 Mittel	Die finanziellen Mittel bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">• Ordentlichen und freiwilligen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden• Mandatssteuern• Gemeindebeiträgen
Art. 6 Organisation	Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none">• Die Hauptversammlung• Die Mitgliederversammlung• Der Vorstand• Die Revisionsstelle
Art. 7 Hauptversammlung	Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist im Jahresprogramm verbindlich festgelegt – die HV wird mindestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und/oder per elektronische Medien an alle Mitglieder.
Art. 8	Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, einer Hauptversammlung oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese verlangen.
Art. 9	Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
Art. 10	Das Präsidium leitet die Versammlung, es wird ein Protokoll erstellt.
Art. 11	Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse: <ul style="list-style-type: none">• Wahlen (Vorstand, Präsidium und Kassier/Kassierin, Revisorinnen oder Revisoren, Delegierte in Landes- oder Regionalverband)• Abnahme des Kassenberichts, bewilligen des Budgets• Festsetzen des Mitgliederbeitrags und der Mandatssteuern• Statutenrevisionen• Beschluss über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium zuvor fristgerecht eingereicht wurden• Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern• Ernennung von Ehrenmitgliedern
Art. 12 Mitglieder- versammlung	Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie diskutiert und erledigt die Tagesgeschäfte <ul style="list-style-type: none">• Sie nimmt neue Mitglieder auf• Genehmigt das Parteiprogramm• Fasst Parolen bei Gemeindeabstimmungen• Nominiert bei Wahlen Kandidatinnen und Kandidaten• Beschliesst ob man Einsprachen machen will• Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.• Die Versammlung wird protokolliert.

Art. 13 Vorstand	Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, einer Kassierin/einem Kassier sowie in der Regel mindestens drei weiteren Mitgliedern. Ein Co-Präsidium ist möglich. Das Präsidium und die Kassierin/der Kassier werden von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt. Die Verteilung der übrigen Chargen bestimmt der Vorstand selber. Gemeinderätinnen/Gemeinderäte sowie Fraktionschefin/Fraktionschef des Parlamentes sind von Amtes wegen im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
Art. 14 Vorstandssitzung	Der Vorstand trifft sich so oft als nötig zu Sitzungen. Eingeladen wird er 6 Tage zum Voraus durch das Präsidium mit einer Traktandenliste. Von der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Ist ein Geschäft nicht traktandiert, kann ein Beschluss nur einstimmig durch sämtliche Vorstandsmitglieder erfolgen.
Art. 15	In Ausnahmefällen kann ein Vorstandbeschluss auch auf dem elektronischen Korrespondenzweg gefasst werden oder eine Vorstandssitzung kann mit kürzerer Einladungsfrist stattfinden.
Art. 16 Aufgaben des Vorstandes	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Er beschliesst in allen Angelegenheiten der SPM, die nicht anderen Gremien zugeordnet sind. • Er führt die Tagesgeschäfte und überwacht die Interessen der SPM im Sinne des Parteiprogramms. • Er vollzieht Beschlüsse der Versammlung. • Er vertritt den Verein gegen aussen. Rechtsgültige Unterschriftsberechtigung besitzen das Präsidium mit dem Kassier, der Kassierin zusammen. Im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium mit einem Vorstandsmitglied. • Er lädt zu Versammlungen ein, bereitet die Geschäfte vor und stellt Anträge. • Er ist befugt Einsprachen im Sinne des Parteiprogramms einzureichen, falls die Mitglieder aus zeitlichen Gründen nicht vorher angefragt werden können. • Er kann parteiinterne Arbeitsgruppen einsetzen und dazu auch aussenstehende Fachleute einladen. • Zur Beratung von Sachfragen kann der Vorstand auch weitere Parteimitglieder beiziehen.
Art. 17 Revisoren	Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Revisorinnen oder Revisoren sowie eine Ersatzrevisorin/einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und das Budget und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen einen Antrag. Sie sind wiederwählbar.
Art. 18 Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. • Der Austritt erfolgt schriftlich durch Mitteilung an das Präsidium jederzeit. Bereits fällig gewordene Beiträge müssen aber noch bezahlt werden. • Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. • Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. • Dem betreffenden Mitglied steht in beiden Fällen innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
Art. 19 Auflösung	Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann, wird der Verein aufgelöst. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Diese stellen den Vorstand. Ein allfälliges Vermögen nach der Auflösung erhält die SP des Kantons Bern.
Art. 20	Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.
Art. 21 Schlussbestimmungen	Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 12. Februar 2004 genehmigt und am 20. Februar 2020 einer Teilrevision (Ermöglichung Co-Präsidium, Zusammensetzung des Vorstandes sowie redaktionelle Anpassungen) unterzogen. Sie ersetzen die ursprünglichen Bestimmungen vom 7. August 1985 und treten sofort in Kraft. Münsingen 20. Februar 2020  Martin Schütz / Christoph Meier  Jürg Stähli